



**Hausordnung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.
zur Nutzung des Rathausvorplatzes
mit Bürgersaal und Versammlungsräumen**

Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des Ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Ersten Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des Ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. einen geeigneten Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere, und sofern erforderlich, der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und ggf. an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsgenehmigung). Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, immissionsschutz-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer oder die von ihm benannte Person ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dergleichen, jeweils vor Beginn der Benutzung, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. umgehend mitzuteilen.

- 7) Der Nutzer teilt der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.
- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag oder der Hausordnung genannt sind.
Hierzu zählen auch:
 - a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars oder die Räumlichkeit an sich, nebst deren fest verbundenen Bestandteile, während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
 - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate, Transparente, Fahnen, Reklameschilder o.ä. sind nur in Absprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Ersten Bürgermeister oder dem/ der Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Fensterflächen zu bekleben. Bei der Nutzung der Außenanlagen ist es verboten, Nägel bzw. Schrauben in das Pflaster einzuschlagen/ einzudrehen. Die Verwendung der Energie-Ladesäulen im Außenbereich ist von jeglicher Nutzung ausgeschlossen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich des Außenbereichs zum vereinbarten Termin aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und technische Geräte sind wie übernommen zu übergeben.
 - e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigungen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort gegenüber der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. oder dessen Beauftragten/ Beauftragter anzuzeigen.
 - f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22:00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten.
 - g) Sämtliche Abfälle/ Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und auf dessen Kosten entsorgt werden.
 - h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale.

Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Freiflächen, Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.

- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. bzw. ihrem/ ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht im Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. steht dem Ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des Nutzungsvertrages, der Satzung und der Hausordnung für den Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Seubersdorf i.d.OPf., den 18. März 2022

Eduard Meier

Eduard Meier
Erster Bürgermeister

